

## Zweite Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 08.12.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung am 20.09.2019 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

#### **§ 4 Absatz (1), Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Es werden zwei Werkleiter bestellt.

#### **§ 4 Absatz (1), Satz 3 entfällt.**

#### **§ 5 Absatz (1), hier in Klammern neu:**

(§ 10 Absatz 1 der Hauptsatzung)

#### **§ 5 Absatz (3), wird wie folgt neu gefasst:**

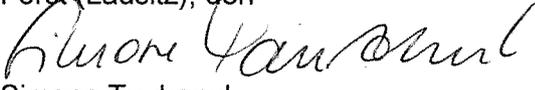
(3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, der hauptamtliche Bürgermeister oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Haupt- und Wirtschaftsausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. die Zuständigkeiten gemäß der Dienstanweisung der Stadt Forst (Lausitz) über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen;
2. die Kontrolle der Verwaltung über Vergaben nach VOB und UVgO ab einem Wert von über 50.000,00 Euro (netto);
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 12.500,00 Euro;
4. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro;
5. die Genehmigung von Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch 50.000,00 Euro übersteigen;
6. die Einleitung eines Rechtsstreites oder die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 20.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die zweite Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 24.09.2019

  
Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin

